

# Linzer Marktordnung 2025

## Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 12. Dezember 2024 über die Ordnung der Linzer Märkte (Linzer Marktordnung 2025 - LMO 2025).

Nach § 46 Abs. 1 Z. 3 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBl. Nr. 7/1992, idgF in Verbindung mit §§ 286 ff und § 337 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, idgF wird verordnet:

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Märkte, Marktflächen, Marktzeiten .....	2
§ 3	Marktgüter und Dienstleistungen .....	7
§ 4	Marktbeschicker*innen.....	9
§ 5	Vormerkungen und Zuweisungen .....	9
§ 6	Verzicht; Nichtbezug von Marktflächen; Widerruf und Erlöschen einer Zuweisung ....	11
§ 7	Bauliche Maßnahmen, Ver- und Entsorgung .....	13
§ 8	Allgemeine Bestimmungen und Pflichten der Marktbeschicker*innen .....	14
§ 8a	Betrauung Dritter mit der Durchführung von Märkten .....	16
§ 9	Marktbehörde und Marktaufsichtsorgane .....	17
§ 10	Marktgebühren .....	17
§ 11	Strafbestimmungen.....	17
§ 12	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen .....	18

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der GewO 1994 im Bereich der Stadt Linz.

## **§ 2 Märkte, Marktflächen, Marktzeiten**

Im Gebiet der Stadt Linz sind folgende Märkte zugelassen, deren jeweilige Verortung samt Marktzeiten (ausgenommen Urfahrner- und Weihnachtsmärkte) dem beiliegenden Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen ist.

### **1. Detail- und Wochenmärkte**

Wochenmärkte werden an einzelnen Wochentagen, Detailmärkte grundsätzlich an jedem Werktag an folgenden Standorten zu den im Anhang (Verortung) vermerkten Zeiten abgehalten:

#### **Detailmärkte:**

- 1.1. Südbahnhofmarkt
- 1.2. Markt Bindermichl

#### **Wochenmärkte:**

- 1.3. Grünmarkt Urfahr
- 1.4. Markt Dornach Auhof
- 1.5. Markt Kleinmünchen
- 1.6. Markt Neue Heimat
- 1.7. Markt Oed
- 1.8. Markt Spallerhof
- 1.9. Markt Wiener Straße
- 1.10. Stadtmarkt Hauptplatz
- 1.11. Bio Bauernmarkt solarCity – Lunaplatz
- 1.12. Flohmarkt Linzer Hauptplatz
- 1.13. Flohmarkt Neues Rathaus
- 1.14. Flohmarkt Areal Cineplexx Industriezeile
- 1.15. Flohmarkt Areal Interspar Industriezeile
- 1.16. Flohmarkt Areal Interspar Linz-Wegscheid

## 2. **Periodische Märkte**

### 2.1. **Urfahrner Märkte**

#### 2.1.1. Urfahrner Frühjahrsmarkt

Marktzeit: Ab letztem Samstag im April bis einschließlich ersten Sonntag im Mai.

- Fällt dieser Samstag auf den 24. oder 25. April, beginnt der Markt am 1. Mai und dauert bis einschließlich 2. Sonntag im Mai.
- Fällt dieser Samstag auf den 30. April, beginnt der Markt am 30. April und dauert bis einschließlich 2. Sonntag im Mai.

Öffnungszeiten: von 09:00 bis längstens 02:00 Uhr

#### 2.1.2. Urfahrner Herbstmarkt

Marktzeit: Ab letztem Samstag im September bis einschließlich ersten Sonntag im Oktober.

- Fällt dieser Samstag auf den 24. oder 25. September, dann beginnt der Markt am darauffolgenden Samstag und dauert bis einschließlich 2. Sonntag im Oktober.
- Fällt dieser Samstag auf den 30. September, beginnt der Markt am 30. September und dauert bis einschließlich 2. Sonntag im Oktober.

Öffnungszeiten: von 09:00 bis längstens 02:00 Uhr

### 2.2. **Weihnachtsmärkte**

Marktzeit: Vom vorletzten Samstag im November bis 23.12, von 09:00 bis längstens 21:00 Uhr, jedenfalls aber von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr; fakultativ am 24.12. von 09:00 – 16:00 Uhr

#### 2.2.1. Christkindlmarkt Hauptplatz

#### 2.2.2. Weihnachtsmarkt Volksgarten

### 2.3. **Allerseelenmärkte**

Marktzeit: 28.10. – 2.11., jeweils von 08:00 – 18:30 Uhr

#### 2.3.1. Ebelsberger Friedhof

#### 2.3.2. Kleinmünchner Friedhof

#### 2.3.3. St. Barbara Friedhof – Friedhofstraße

#### 2.3.4. St. Barbara Friedhof – Lastenstraße

#### 2.3.5. Friedhof Urfahr

#### 2.3.6. Urnenhain Friedhof

## 2.4. **Christbaummärkte**

Marktzeit: 11. – 24.12., jeweils von 08:00 – 18:30 Uhr

- 2.4.1. Bindermichl
- 2.4.2. Dauphinestraße
- 2.4.3. Glimpfingerstraße
- 2.4.4. Grünmarkt Urfahr
- 2.4.5. Heinrich-Kandi-Weg
- 2.4.6. Lonstorferplatz
- 2.4.7. Neue Heimat
- 2.4.8. Solarcity / Lunaplatz
- 2.4.9. Südbahnhofmarkt
- 2.4.10. Urfahrner Marktgelände
- 2.4.11. Volksgarten

## 2.5. **Silvestermärkte**

Marktzeit: 30. und 31.12., jeweils von 07:00 – 20:00 Uhr

- 2.5.1. Bindermichl
- 2.5.2. Bulgaripplatz
- 2.5.3. Dauphinestraße 29
- 2.5.4. Franckstraße
- 2.5.5. Freistädter Straße / Knabenseminarstraße
- 2.5.6. Freistädter Straße / Linke Brückenstraße
- 2.5.7. Hamerlingstraße 42 – Lenaupark
- 2.5.8. Hatschekstraße 3
- 2.5.9. Hauptplatz 4
- 2.5.10. Hauptplatz - Dreifaltigkeitssäule
- 2.5.11. Hauptplatz 26
- 2.5.12. Hauptstraße / Hinsenkampplatz
- 2.5.13. Im Haidgattern / Vogelfängerweg
- 2.5.14. Johann-Wilhelm-Klein-Straße
- 2.5.15. Landstraße - Ursulinenkirche
- 2.5.16. Landstraße 35a

- 2.5.17. Leonfeldner Straße 133 / Gründberg
- 2.5.18. Lonstorferplatz
- 2.5.19. Martin-Luther-Platz
- 2.5.20. Promenade 1
- 2.5.21. Rädlerweg / Auwiesenstraße
- 2.5.22. Ramsauerstraße / Stadlerstraße
- 2.5.23. Schillerplatz / gegenüber Landstraße 89
- 2.5.24. Schillerplatz / gegenüber Landstraße 71-75
- 2.5.25. Solarcity - Lunaplatz
- 2.5.26. Taubenmarkt / Landstraße 3
- 2.5.27. Unionstraße 94

## 2.6. **Firmungsmärkte:**

Standplatz: um jene Linzer Kirchen, in denen gefirmt wird. Markttag: an den Tagen der Firmung

## 2.7. **Gelegenheitsmärkte:**

- 2.7.1. Gelegenheitsmärkte sind marktähnliche Verkaufsveranstaltungen gem. § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F., die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten werden.
- 2.7.2. Ein Gelegenheitsmarkt bedarf einer Bewilligung des Magistrats der Landeshauptstadt Linz.
- 2.7.3. Anträge auf Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes sind von dem/der OrganisatorIn spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn schriftlich einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:
  - den Namen des/der Antragsteller\*in,
  - den genauen Standort des geplanten Gelegenheitsmarktes,
  - die geplante Marktzeit,
  - die Angabe des konkreten Anlasses für den Gelegenheitsmarkt,
  - eine Projektbeschreibung,
  - eine planliche maßstabsgetreue Darstellung des beabsichtigten Marktgebietes, aus der die Anordnung von Marktflächen, Gehwegen und Durchfahrten sowie sonstiger Aufstellflächen ersichtlich ist,
  - Zustimmung des Grundeigentümers, der Grundeigentümerin oder sonstiger berechtigter Personen.

Die Marktbehörde soll von der Einforderung einer Projektbeschreibung bzw. einer planlichen, maßstabsgetreuen Darstellung des Marktgebietes absehen, wenn die

Zulässigkeit des Vorhabens nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne diese Unterlagen hinreichend beurteilt werden kann.

2.7.4. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn

- der Erteilung das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, am Schutz der Gesundheit oder am ungestörten Straßenverkehr entgegensteht,
- die wirtschaftliche Lage der ansässigen Gewerbetreibenden wesentlich ungünstig beeinflusst wird, oder
- der/die Antragsteller\*in aufgrund schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Organisation eines Gelegenheitsmarktes, eines Marktes oder ähnlicher Zusammenkünfte oder mit der Teilnahme daran zu beachten sind, keine hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Gelegenheitsmarktes bietet.

2.7.5. Folgende Veranstaltungen sind nach den Vorgaben der Gewerbeordnung keine (Gelegenheits)Märkte:

- Bauernmärkte, bei denen Land- oder Forstwirt\*innen aus ihrer eigenen Produktion Erzeugnisse, wie sie von Land- oder Forstwirt\*innen im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Z. 3 auf den Markt gebracht werden, feilbieten und verkaufen,
- marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Art und Weise zu wohltätigen Zwecken veranstaltet werden,
- Messen und messeähnliche Veranstaltungen.

Keine (Gelegenheits)Märkte sind ferner organisierte Zusammenkünfte, deren Schwerpunkt nicht das Feilbieten und der Verkauf von Waren ist, sondern z.B. der Ausschank von Getränken und/oder die Verabreichung von Speisen.

**3. Besondere Bedingungen:**

- 3.1. Detail- und Wochenmärkte dürfen erst eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens 30 Minuten nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- 3.2. Fällt bei Detail- und Wochenmärkten der reguläre Markttag auf einen Feiertag, so finden die betroffenen Märkte am Vortag des Feiertags statt.
- 3.3. Am 24. und 31.12. finden keine Flohmärkte statt. Fällt bei einem von der Stadt organisierten Flohmarkt der reguläre Markttag auf einen Feiertag, entfällt der Flohmarkt an diesem Tag ersatzlos.
- 3.4. Ortsfeste Einrichtungen (Kojen) sind am Südbahnhofmarkt jedenfalls zu folgenden Zeiten zu betreiben:
  - Kategorie „A“: Gastronomie, Lebensmittel, Café, Konditorei, Nahversorgung:
    - Mo – Fr von 09:30 – 17:00 Uhr, Sa von 09:00 – 13:00 Uhr

- Kategorie „B“: Einzelhandel, Spezialfachgeschäft (z.B. Bauernladen):
  - Mo – Fr mindestens sechs Stunden Öffnungszeit pro Tag, Sa 09:00 – 13:00 Uhr

Die Kojen-Kategorisierung erfolgt durch die Marktbehörde.

- 3.5. Die Kojen-Betreiber\*innen haben ihre Öffnungszeiten und jede Änderung derselben der Marktbehörde unverzüglich bekannt zu geben und im Eingangsbereich der Koje klar erkennbar anzubringen.
- 3.6. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände (Krankheit, Urlaub etc.), die den Betrieb der Koje nicht ermöglichen, kann die Marktbehörde formlos vorübergehende Ausnahmen von den vorgenannten Betriebszeiten gewähren.
- 3.7. Betriebsunterbrechungen bis zu einem Monat im Jahr sind zulässig. Derartige Unterbrechungen sind der Marktbehörde umgehend mitzuteilen. Ferner kann die Marktbehörde auf Antrag einen wöchentlichen Sperrtag sowie eine Mittagspause von max. 90 Minuten genehmigen.
- 3.8. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen aus Kojen ist an den jeweiligen Markttagen gemäß jenen im Anhang (Verordnung) vermerkten Kojen-Öffnungszeiten gestattet.
- 3.9. Sondergenehmigungen, insbesondere für Veranstaltungen am Markt, sowie für die Ausweitung der Marktzeiten an einzelnen Tagen aus besonderen Anlässen, können auf Antrag seitens der Marktbehörde erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden Interessen Dritter entgegenstehen.
- 3.10. Die gesetzlichen Vorgaben des Nichtraucherschutzgesetzes sind strikt einzuhalten, insbesondere ist das Rauchen innerhalb von Kojen, Verkaufswägen und transportablen Marktständen verboten. Für die Einhaltung dieses Verbotes ist der/die jeweilige Marktbeschicker\*in verantwortlich.
- 3.11. Ist aufgrund besonderer, zeitlich befristeter Gegebenheiten (z.B. Baustellen, Veranstaltungen udgl.) die Abhaltung eines Marktes gänzlich oder teilweise nicht möglich, kann die Marktbehörde ohne gesonderte Verordnung die Standplätze für diese Zeit verlegen. Gleiches gilt bei kurzfristigem Bedarf für die Schaffung weiterer Standplätze.

### **§ 3 Marktgüter und Dienstleistungen**

1. Grundsätzlich dürfen Waren aller Art, soweit sie im freien Warenverkehr zugelassen und nicht nach Z. 7 vom Marktverkehr ausgeschlossen sind oder aus marktbehördlichen Gründen von der Marktbehörde im Einzelfall dem Marktverkehr entzogen werden, angeboten und verkauft werden. Waren sind in handelsüblicher Menge anzubieten und haben mit dem jeweiligen Zweck des Marktes im Einklang zu stehen.
2. Die Marktbehörde kann auf allen Wochen- und Detailmärkten, ferner auf den Urfahrer- und Weihnachtsmärkten, die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen bewilligen, wenn

- keine Störung des Marktbetriebes und der Nachbarn zu erwarten ist,
  - der Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit – insbesondere in hygienischer Hinsicht – geeignet ist und
  - den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.
- 2.1. Auf ökologische Kriterien (z.B. Mehrwegbehältnisse) ist dabei Bedacht zu nehmen. Für den Fall, dass Veranstaltungen am Markt stattfinden, gelten die für die entsprechende Veranstaltung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (bspw. Oö AbfallwirtschaftsG).
  - 2.2. Die Bewilligung kann auf bestimmte Arten von Speisen und Getränken beschränkt und ebenso auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und unter Erteilung besonderer Auflagen ausgesprochen werden.
  - 2.3. Bewilligungen sind zu widerrufen, wenn die für die Erteilung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen oder erteilte Auflagen ungeachtet einer schriftlichen Mahnung nicht eingehalten werden.
  3. Auf den Detail- und Wochenmärkten, ausgenommen Flohmärkten, sind überwiegend dem Lebensmittel- und Grünmarktbereich zuzuordnende Waren und Dienstleistungen anzubieten.
  4. Auf Biomärkten (§ 2 Z. 1.11) ist der Warenverkauf auf solche Produkte zu konzentrieren, die den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung entsprechen (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 i.d.g.F.; ab 1. Jänner 2022: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018). In Ausnahmefällen dürfen saisonale, dem Brauchtum zuordenbare Waren wie Adventkränze, Palmzweige, Ostersträucher udgl. angeboten werden.
  5. Auf den Flohmärkten sind insbesondere gebrauchte Waren bzw. Altwaren, Kuriositäten, Kunstgegenstände und antiquarische Gegenstände anzubieten.
  6. Auf den periodischen Märkten ist je nach Thema der Angebotsschwerpunkt zu bilden, um den Marktzweck zu erfüllen.
  7. **Ausschlüsse vom Angebot:**
    - 7.1. Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht angeboten und verkauft werden.
    - 7.2. Ferner sind das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.
    - 7.3. Insbesondere sind das Anbieten und der Verkauf von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Fischen, Krusten- und Schalentieren sowie Insekten), Tierpelzen, Eiern aus Käfighaltung, Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben verboten, ebenso das Anbieten und der Verkauf von nachgeahmten oder gefälschten Waren



(„Produktpiraterie“), Tabakerzeugnissen, pornografischem Material, von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, modellhaften Nachbildungen von Schieß- und Sprengwaffen sowie von NS-Devotionalien.

#### **§ 4 Marktbeschicker\*innen**

1. Marktbeschicker\*innen sind natürliche oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften, die im Besitz einer aufrechten Zuweisung im Sinne dieser Verordnung sind.
2. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Standplätze an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung anzubieten und zu verkaufen. Befugte Veranstaltungsunternehmen, denen Standplätze zugewiesen werden, dürfen nur Marktbeschicker\*innen zulassen, auf die die Voraussetzungen der Z. 3 zutreffen.
3. Regelmäßig dürfen unter der Voraussetzung der Z. 1 nur folgende Personen Märkte beschicken:
  - 3.1. Gewerbetreibende mit den in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fallenden Waren oder Dienstleistungen,
  - 3.2. Schausteller\*innen auf den Urfahrer- und Weihnachtsmärkten,
  - 3.3. Landwirtschaftliche Produzent\*innen, die neben den eigenen Erzeugnissen auch zugekaufte pflanzliche Handelswaren im Rahmen der gesetzlichen Zukaufmöglichkeiten in der landwirtschaftlichen Urproduktion auf den Markt bringen,
  - 3.4. Waldgeher\*innen, das sind Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Waldgemüse, Speisepilzen (ausgenommen Zuchtpilze), Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen, Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beziehen.
4. Im Sinne des § 288 Abs. 2 GewO 1994 dürfen Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats, EWR-Vertragsstaats oder eines diesen gleichzuhaltenden Staates sind, und die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, nur dann Waren/Dienstleistungen auf den Linzer Märkten anbieten bzw. verkaufen, wenn hierfür mit dem Herkunftsland der jeweiligen Personen Gegenseitigkeit gegeben ist.
5. Ein Flohmarkt kann im Rahmen der gewerberechtlichen Bestimmungen auch von Privatpersonen beschickt werden. Sie haben einen gültigen Lichtbildausweis mitzuführen und der Marktbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

#### **§ 5 Vormerkungen und Zuweisungen**

1. Die Stadt Linz stellt zum Zwecke des Marktverkehrs nach schriftlichem Antrag seitens des/der Marktbeschicker\*in ständige und nichtständige Standplätze und

Markteinrichtungen (Kojen, Markttische, Fischbehälter) zur Verfügung, deren Zuweisung durch schriftlichen Bescheid erfolgt.

- 1.1. Ständige Standplätze sind solche, die durch einen Marktbeschicker/eine Marktbeschickerin mindestens ein Jahr hindurch (ohne Unterbrechung) in Anspruch genommen werden.
- 1.2. Nicht-ständige Standplätze sind solche, die nicht unter Punkt. 1.1. fallen (zB Tages- und Monatsplätze).
- 1.3. Tagesbeschicker\*innen können einen Antrag im Sinne der Z. 1 auch mündlich stellen.
2. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des/der Bewerber\*in Bedacht zu nehmen. Ferner sind zu berücksichtigen: Zwecksetzung des jeweiligen Marktes, Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Attraktivität sowie ein ausgewogener und regionaler Angebotsmix des Marktes. Zuweisungen berechtigen und verpflichten jene Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung generell bzw. einer bestimmten Marktstandfläche bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß daran.
3. Bewerber\*innen mit finanziellen Rückständen bei Marktgebühren oder Infrastrukturkosten sind von der Zuweisung von Marktstandplätzen ausgeschlossen.
4. Die Zuweisung erfolgt befristet, gegen Vorschreibung einer Kautions sowie unter Bedingungen und Auflagen. Anträge auf Verlängerung der Zuweisung sind spätestens vier Wochen vor Ablauf der Zuweisung schriftlich bei der Marktbehörde einzubringen.
5. **Antragsverfahren**
  - 5.1. Der Antrag auf Zuweisung hat jedenfalls zu enthalten:
    - Name, Anschrift und Telefonnummer der Antragsteller\*in; bei Gewerbetreibenden den gültigen Gewerbenachweis; bei juristischen Personen auch einen aktuellen Firmenbuchauszug;
    - Bezeichnung des gewünschten Marktes;
    - zum Verkauf gelangende Waren und/oder Dienstleistungen bzw. für den Betrieb vorgesehene Fahrgeschäfte;
    - Größe der benötigten Standfläche;
    - erforderliche Infrastruktur (z.B. Strom, Wasser).
  - 5.2. In begründeten Fällen kann die Marktbehörde von der Vorlage einzelner Unterlagen absehen.
  - 5.3. Anträge auf Zuweisungen für periodische Märkte können frühestens 12 Monate vor Marktbeginn eingebracht werden.

## 6. **Anzeigepflichten bei Änderungen in Unternehmen:**

- 6.1. Die Marktbehörde ist über Änderungen in der Geschäftsführung sowie in der Gesellschafterzusammensetzung von am Markt teilnehmenden Gesellschaften (zB GmbH, OG, KG, GesBR) unverzüglich schriftlich zu informieren.

Ebenso sind Änderungen des Firmensitzes bzw des Gewerbestandortes, Änderungen des Umfanges der Gewerbeberechtigung sowie jede Änderung von in einem Zuweisungsbescheid aufgeführten GISA-Daten unverzüglich bei der Marktbehörde anzuzeigen.

- 6.2. Im Fall einer Umgründung im Sinne des § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 ist die Marktbehörde unverzüglich schriftlich zu informieren.

## 7. **Vormerkungen**

- 7.1. Für Märkte ist die Vormerkung eines Standplatzes oder einer Koje möglich. Auf entsprechendes Ersuchen des/der Interessent\*in werden Vormerkungen von der Marktbehörde auf Antrag für das Kalenderjahr, in welchem das Ansuchen erfolgt ist, evident gehalten.

- 7.2. Aus einer Vormerkung entsteht kein wie immer geartetes Recht, insbesondere nicht das Recht auf Vergabe eines bestimmten Standplatzes oder einer Zuweisung.

## **§ 6 Verzicht; Nichtbezug von Marktflächen; Widerruf und Erlöschen einer Zuweisung**

### 1. **Verzicht**

- 1.1. Marktbeschicker\*innen können mittels schriftlicher Verzichtserklärung an die Marktbehörde auf Markteinrichtungen und Standplätze wie folgt verzichten.

- 1.2. Sofern der/die Marktbeschicker\*in in der Verzichtserklärung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt, wird der Verzicht wirksam

- bei Kojen mit Ablauf einer dreimonatigen Frist,
- bei ständigen bzw. nichtständigen Standplätzen mit Ablauf einer einmonatigen Frist.

Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Monats, in dem die Verzichtserklärung bei der Marktbehörde einlangt.

- 1.3. Mit Wirksamkeit des Verzichts erlischt die Zuweisung. Markteinrichtungen und Standplätze sind mit Erlöschen der Zuweisung gereinigt, auf Verlangen der Marktbehörde in ursprünglichem Zustand und frei von allen nicht im Eigentum der Stadt Linz befindlichen Baulichkeiten und Gegenständen zurückzugeben. Ansonsten wird eine kostenpflichtige Ersatzvornahme mit Bescheid verfügt. Die Marktgebühr ist bis zu deren Abschluss zu entrichten.

## 2. **Nichtbezug von Marktflächen**

Wird die Marktfläche innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung für den jeweiligen Tag. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Anrechnung bereits bezahlter oder in Rechnung gestellter Marktgebühren besteht nicht.

## 3. **Widerruf von Zuweisungen**

3.1. Eine Zuweisung kann zeitlich befristet oder dauerhaft und unverzüglich oder unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist per Bescheid widerrufen werden,

- wenn die Zuverlässigkeit des/ der Marktbeschicker\*in nicht mehr vorliegt oder dessen/deren Leistungsfähigkeit im Hinblick auf das Warenangebot nicht mehr gegeben ist,
- wenn der/die Marktbeschicker\*in seine/ihre aus dieser Marktordnung resultierenden Pflichten erheblich oder wiederholt verletzt,
- wenn der/die Marktbeschicker\*in sonstige im Zusammenhang mit der Teilnahme am Markt zu beachtenden Rechtsvorschriften schwerwiegend oder wiederholt verletzt;
- wenn der/die Marktbeschicker\*in mit der Bezahlung der Marktgebühr in der Höhe von drei Monatsgebühren in Rückstand ist,
- wenn über das Vermögen des Marktbeschickers/der Marktbeschickerin der Konkurs eröffnet wurde oder dessen/deren Unternehmen zur Zwangsversteigerung oder -verpachtung kommen soll,
- wenn in den Fällen des § 5 Punkt 6.1. oder 6.2. unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen ein Antrag der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft auf Erteilung einer Zuweisung zurückzuweisen oder abzuweisen wäre,
- bei Gefahr in Verzug, überwiegendem öffentlichen Interesse oder Eigenbedarf der Stadt Linz (z.B. Baumaßnahmen, Veranstaltungen).

3.2. Im Falle eines Widerrufs sind Markteinrichtungen und Standplätze nach Ablauf einer von der Marktbehörde festzusetzenden angemessenen Räumungsfrist zu räumen. § 6 Z. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

## 4. **Erlöschen von Zuweisungen**

Zuweisungen erlöschen automatisch bei

- Wegfall oder Ruhendstellung einer allenfalls erforderlichen aufrechten Gewerbeberechtigung,
- Wegfall der Grundeigentümergebilligung,
- Ablauf des im Zuweisungsbescheides festgesetzten Zuweisungszeitraumes,
- gänzlicher oder teilweiser Auflassung der Marktfläche,

- Ableben des/der Berechtigten.

## § 7 **Bauliche Maßnahmen, Ver- und Entsorgung**

1. Marktbeschicker\*innen bedürfen (ungeachtet einer eventuell erforderlichen bau- und gewerbepolizeilichen Genehmigung) einer schriftlichen Bewilligung für
  - die Errichtung von standfesten Bauten, bzw. die Aufstellung von Betriebseinrichtungen (Warenkörbe, Tische, Sitzgelegenheiten, Schanigärten etc.),
  - jede wesentliche Änderung an bestehenden standfesten Bauten (Umbauten, Einbauten oder Änderungen der Raumeinteilung etc.),
  - das Verwenden bzw. Anbringen von Beschattungseinrichtungen, Werbemitteln jeder Art etc. sowie das Aushängen von Waren und Geräten an den Außenwänden der Verkaufskojen und standfesten Bauten,
  - Veränderungen der Gestaltung oder der Farbe der Außenwände,
  - jede Änderung des äußeren Erscheinungsbildes an standfesten Bauten,
  - die Herstellung bzw. Inbetriebnahme von Geräten zur Inanspruchnahme, Veränderung bzw. Ergänzung der Installationen oder zusätzlichen Inanspruchnahme markteigener Ver- und Entsorgungsanlagen für Gas, Elektrizität, Wasser und Abwässer.

Durch die baulichen Maßnahmen erwachsende Kosten sind jedenfalls vom/ von der Antragsteller\*in zu tragen.

2. Die Anbringung bzw. Aufstellung von Beleuchtungskörpern, Elektrokleingeräten (Waagen, Rechenmaschinen, Haushaltskühlschränke etc.) bis jeweils 1000 W bedarf keiner Bewilligung gemäß Z. 1, sofern der Gesamtanschlusswert 2000 W je Anschluss nicht übersteigt.
3. Ansuchen um eine schriftliche Bewilligung gem. Z. 1 sind eine Baubeschreibung sowie die erforderlichen Pläne in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.
4. Bewilligungen gem. Z. 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die Marktverhältnisse dies gestatten, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und der Marktbetrieb nicht gestört wird.
5. Bewilligungen gem. Z. 1 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen für Beschaffenheit, Ausstattung, Reinhaltung, Instandhaltung und das äußere Erscheinungsbild sowie für die Installation und Geräte zu erteilen.
6. Wird eine konsenslose Maßnahme oder die Nichteinhaltung von Auflagen oder Bedingungen festgestellt, kann die Herstellung des ursprünglichen oder eines der Zustimmung entsprechenden Zustandes durch die Marktbehörde aufgetragen werden.
7. Geplante Reparaturen an Ver- und Entsorgungsanlagen außerhalb standfester Bauten sind, soweit sie durch eine/n Marktbeschicker\*in in Auftrag gegeben werden, der Marktbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Diese erteilt erforderlichenfalls Anordnungen über die Art und Zeit der Durchführung solcher Arbeiten.

8. Beeinträchtigungen des laufenden Betriebes oder vorübergehende Betriebsunterbrechungen im Zusammenhang mit erforderlichen Sanierungen einer Markteinrichtung oder sonstigen auf der Marktfläche durchzuführenden baulichen Maßnahmen sind zu dulden. Ersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
9. Die Marktbehörde stellt auf den Detailmärkten Südbahnhofmarkt und Grünmarkt je 20m<sup>2</sup> Kojenfläche einen Stromleistungsstandard von 10 Kilowatt zur Verfügung, maximal jedoch 40 kW je Zuweisung. Bei höherem Leistungsbezug ist der Zukauf (Differenz zwischen Stromleistungsstandard und tatsächlich benötigter Leistung) durch die Landeshauptstadt Linz zu organisieren. Dabei entstehende Mehrkosten sind durch den/die Kojenbetreiber\*in selbst zu tragen.
10. Der Marktbehörde ist der Zugang zu Zählerkästen für Wasser-, Gas-, bzw. Strom stets zu ermöglichen. Etwaig verbaute Zähler müssen freigelegt bzw. zugänglich gemacht werden.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen und Pflichten der Marktbesucher\*innen**

1. Auf den Märkten hat sich jede/r so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Markteinrichtungen und -flächen sind sauber zu halten.
2. Wer ein Verhalten setzt, das einen Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet, begeht eine Pflichtverletzung (siehe dazu § 6 Z. 3).
3. Die Marktbesucher\*innen und/oder ihre mittätigen Familienangehörigen und/oder Bediensteten haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorgans auszuweisen – Gewerbeberechtigte und ggf. ihre Familienmitglieder haben beim Feilbieten und beim Verkauf der Waren die Verständigung über die Eintragung im GISA (§ 340 Abs. 1 GewO) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen, ferner den Zutritt zu den Standplätzen und standfesten Bauten (zu den Geschäftszeiten gemäß dieser Marktordnung) sowie transportablen Marktständen zu gewähren. Die Marktbesucher\*innen sind verpflichtet, den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten und ihnen Auskünfte über Angelegenheiten des Marktverkehrs (Angaben über Menge, Herkunftsland udgl.) zu erteilen.
4. **Es ist untersagt,**
  - 4.1. überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder in noch schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen,
  - 4.2. Waren und Dienstleistungen im Umherziehen anzubieten und zu verkaufen,
  - 4.3. jegliche marktfremde Werbung (insbesondere Auslegen von Werbematerial),
  - 4.4. zu musizieren, Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu nehmen,
  - 4.5. Hunde ohne Maulkorb und nicht an der Leine zu halten,

- 4.6. das Marktgelände während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, auf dem Marktgelände zu halten bzw. zu parken.

Vom Verbot des Befahrens, Haltens und Parkens sind ausgenommen:

- Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z. 25 der Straßenverkehrsordnung 1960,
- Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26a der Straßenverkehrsordnung 1960,
- Fahrzeuge der Marktbehörde und der Lebensmittelorgane,
- Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die zur Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen dienen, sowie Verkaufswägen, die als Marktstände benützt werden,

- 4.7. unbefugt Abfall oder Schutt abzulagern,

- 4.8. Tiere zu töten/zu schächten (ausgenommen Tötung von Fischen, Krusten- und Schalentieren sowie Insekten) oder geschlachtetes Geflügel zu rupfen.

5. Ausnahmen von den Verboten der Punkte 4.2., 4.3. und 4.4. kann die Marktbehörde über begründeten Antrag erteilen.

6. Ungeachtet sonstiger Pflichten ist seitens der Marktbeschicker\*innen zu beachten:

- 6.1. Veränderungen der Gesellschaftsform oder/und der Eigentumsverhältnisse sind der Marktbehörde unverzüglich schriftlich zu melden. Siehe § 5 Z. 6.1 & Z. 6.2.

- 6.2. Es dürfen nur der Vergabe und dem Betriebszweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

- 6.3. Allfällige Genehmigungen für Betriebsanlagen bzw. -stätten sind von dem/der Marktbeschicker\*in einzuholen und der Marktbehörde vorzulegen.

- 6.4. Standfeste Bauten, Verkaufswagen, transportable Marktstände und andere Anlagen (z.B. Installationen, Geräte, etc.) sind in gutem, der marktbehördlichen Bewilligung und den Vorschriften dieser Marktordnung entsprechendem Zustand zu erhalten.

- 6.5. Markteinrichtungen und Standplätze dürfen eigenmächtig weder verändert noch zur Gänze oder zum Teil Dritten überlassen werden. Eine Überlassung ist nur unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze nach § 5 mit schriftlicher Einwilligung der Marktbehörde zulässig.

- 6.6. Markteinrichtungen, Bauten und Anlagen sind an öffentliche oder in zumutbarer Entfernung befindliche Versorgungsnetze anzuschließen. Im Übrigen sind die zur Verfügung gestellten Ver- und Entsorgungseinrichtungen verpflichtend zu benutzen.

- 6.7. Markteinrichtungen und Standplätze sind – ausgenommen sind Flohmärkte – während der Marktzeit mit Namen und Wohn- oder Betriebsanschrift deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

- 6.8. Markteinrichtungen und eigene Einrichtungen sind in optisch, qualitativ und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

- 6.9. Sämtliche Lebensmittel und Getränke bzw. Waren sind in hygienisch einwandfreiem Zustand und entsprechender Qualität in Verkehr zu bringen und gegen Verderbnis und Verunreinigung zu schützen. Es ist darüber hinaus für eine entsprechende Präsentation und Bereithaltung in einer ausreichenden Quantität zu sorgen.
- 6.10. Es ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind möglichst getrennt in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern oder mitzunehmen.
- 6.11. Fleisch-, Fisch- und Tierabfälle sind in geschlossenen Gefäßen zu sammeln und der Tierkörperverwertung (TKV) zuzuführen.

## **§ 8a Betrauung Dritter mit der Durchführung von Märkten**

1. Die Stadt Linz kann mit der Durchführung eines Marktes (§ 286 Abs. 1 GewO 1994) eine/n Dritte/n (= Marktorganisor\*in i.S.v. § 289 Abs. 1 S 2 GewO 1994) betrauen.
2. Die Betrauung erfolgt durch privatrechtliche, auf maximal ein Jahr zu befristende Vereinbarung, die insbesondere den Umfang der Betrauung und die damit zusammenhängenden Pflichten des/der Marktorganisor\*in zu regeln hat.
3. Vor Abschluss einer Vereinbarung gemäß Z. 2 hat der/die Marktorganisor\*in Unterlagen beizubringen, die zur Beurteilung der Vereinbarkeit des Marktkonzeptes mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sind (insbesondere eine planliche maßstabsgetreue Darstellung des Marktgebietes, aus der die Anordnung von Marktflächen, Gehwegen und Durchfahrten sowie sonstiger Aufstellflächen ersichtlich ist).
4. Soweit die Betrauung reicht, sind in der Vereinbarung gemäß Z. 2 insbesondere die erforderlichen Regelungen zu treffen in Bezug auf
  - das von dem/der Marktorganisor\*in sicherzustellende Warenangebot, wobei auf die Regelungen des § 3 Bedacht zu nehmen ist,
  - die Verpflichtung des/der Marktorganisor\*in, die Auswahl der Marktbeschricker\*innen diskriminierungsfrei und entsprechend den Grundsätzen der §§ 4 und 5 vorzunehmen,
  - die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem/der Marktorganisor\*in und den jeweiligen Marktbeschricker\*innen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der § 2 Z. 3, § 5 und § 6, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Marktes erforderlich erscheint,
  - die Verpflichtung des/der Marktorganisor\*in dafür Sorge zu tragen, dass die Marktbeschricker\*innen § 8 einhalten.
  - die Verpflichtung des/der Marktorganisor\*in, der Marktbehörde die zur Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben erforderlichen Zutrittsrechte zu verschaffen;
  - die Voraussetzungen, unter denen die Ermächtigung vorzeitig endet oder beendet werden kann; dabei ist auf die Grundsätze in § 6 Z. 3 Bedacht zu nehmen.
5. Die marktpolizeilichen Befugnisse der Marktbehörde bleiben jedenfalls unberührt.



6. § 7 gilt für den/die Marktorganisor\*in sinngemäß.

## **§ 9 Marktbehörde und Marktaufsichtsorgane**

1. Marktbehörde ist der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (§ 51 Abs. 2 StL 1992).
2. Organe der Marktbehörde bzw. Marktaufsichtsorgane sind von der Stadt Linz dazu ernannte Personen, die die Einhaltung dieser Marktordnung zu gewährleisten haben.

Ihnen obliegen insbesondere:

- die kundenorientierte Abwicklung und wirtschaftlich bestmögliche Ausrichtung der Linzer Märkte.
  - Anordnungen und Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nach Maßgabe des § 360 Abs. 4 GewO 1994, ggf. Konfliktmanagement (z.B. zeitlich befristetes oder dauerndes Marktverbot).
  - die Sorge für die Reinhaltung des Marktgeländes durch Verursacher\*innen oder Dritte.
  - Einschreiten (einschließlich Legung von Anzeigen) bei Verstößen gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Normen (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.).
  - die Einleitung zivilrechtlicher Schritte bei Gesetzes- oder Pflichtverletzungen durch Marktbesucher\*innen oder Dritte.
3. Zur Attraktivierung und Vermarktung gegenständlicher Märkte ist die laut Geschäftseinteilung für den Magistrat Linz für diese Märkte zuständige Einheit zuständig, ungeachtet der Existenz von Arbeitsgemeinschaften bzw Interessengemeinschaften. Erforderlichenfalls erfolgt eine Koordinierung der marktfördernden und erhaltenden Aktivitäten mit diesen und werden finanzielle Beiträge abgestimmt.

## **§ 10 Marktgebühren**

Die Einhebung von Marktgebühren richtet sich nach den Vorschriften der Linzer Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Strafbestimmungen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder gemäß dieser Verordnung erteilten Anordnungen von Organen der Marktaufsicht zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz kundgemacht und tritt mit 1.1.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 8. April 2021 über die Ordnung der Linzer Märkte (Linzer Marktordnung 2021 – LMO 2021)“ kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz, Nr. 07/2021, außer Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der geschäftsführende Vizebürgermeister

Dietmar Prammer

**Anhang:** Verortung der einzelnen Märkte samt Marktzeiten